

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 94 / Seite 1

Verkündungsblatt der Universität Trier

Freitag, 29. September 2023

Herausgeberin:
Präsidentin der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier Vom 04.08.2023	3
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Demokratische Politik und Kommunikation“ (1-Fach) Vom 04.08.2023	4
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „European and East Asian Governance“ (1-Fach) Vom 04.08.2023	9
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im deutsch-französischen Bachelorstudiengang Geschichte (TRISTRA-L) (1-Fach) in Kooperation mit der Universität Straßburg Vom 04.08.2023	14
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ (1-Fach) Vom 04.08.2023	24

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier

Vom 04.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In der Tabelle unter der Überschrift „Papyrologie“ im Anhang der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs III für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier vom 4. August 2021 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 49), geändert durch Ordnung vom 14. Juli 2022 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 85, S. 8) wird die Zeile Nr. 1 („Dokumentarische Papyrologie“) wie folgt gefasst:

1	Vertiefte papyrologische Grundlagen	10	gemäß FPO Altertumswissenschaften (B.A., 1F)
---	-------------------------------------	----	--

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 04.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Demokratische Politik und Kommunikation“ (1-Fach)

Vom 04.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Demokratische Politik und Kommunikation“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Demokratische Politik und Kommunikation“ (1-Fach) des Fachbereichs III der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „Demokratische Politik und Kommunikation“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss oder gleichwertiger Studienabschluss mit einer Note von 2,5 oder besser. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Module im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten aus dem Bereich Politikwissenschaft oder Gesellschaftswissenschaften.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Demokratische Politik und Kommunikation“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang „Demokratische Politik und Kommunikation“ (1-Fach) zielt darauf ab, Studierende fundierte Kenntnisse im Forschungsfeld der politischen Kommunikations- und Partizipationsforschung an der Schnittstelle von Demokratietheorie, Regierungslehre sowie allgemeiner Medien- und Kommunikationsforschung zu vermitteln. Er verbindet die Untersuchung sozialwissenschaftlicher Fragen mit der Vermittlung von praxisrelevanten Kompetenzen und Informationen, die in verschiedenen Berufsfeldern rund um Politik, Politikberatung und Medien gefragt sind.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

(2) Soll die Masterarbeit außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Demokratische Politik und Kommunikation“ vom 16. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 30, S. 15), geändert durch Ordnung vom 12. Juni 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 48, S. 4), außer Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang „Demokratische Politik und Kommunikation“ (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/24 in den Masterstudiengang „Demokratische Politik und Kommunikation“ (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Demokratische Politik und Kommunikation“ (1-Fach) vom 16. Dezember 2013 in der Fassung vom 12. Juni 2017 können letztmals im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den 04.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Anhang

Masterstudiengang „Demokratische Politik und Kommunikation“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (110 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Wissenschafts- theoretische und methodische Grundlagen	1	2	5	Keine	Portfolioprüfung
2	Grundzüge: Politische Partizipation	1	4	10	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20– 30 Min.)
3	Grundzüge: Politische Kommunikation	1	4	10	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20– 30 Min.)
4	Modul Medienwissenschaft	2	4	10	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20– 30 Min.)
5	Ausgewählte Themen der Politischen Kommunikation	2	4	10	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20– 30 Min.)
6	Ausgewählte Themen der Politischen Partizipation	2	4	10	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20– 30 Min.)
7	Praktikumsmodul	3	–	20	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)
8	Vertiefung Methoden und Forschungsdesign	3	2	5	keine	Portfolioprüfung
9	Master-Abschlussmodul	4	1	30	keine	Masterarbeit (80%) und mündliche Prüfung (30 Min.) (20%)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

1.2 Wahlpflichtmodule

Aus den Modulen 10 bis 13 ist ein Modul im Umfang von 10 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
10	Vertiefungsmodul Politische Theorie und Ideengeschichte	1	4	10	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20– 30 Min.)
11	Vertiefungsmodul Politische Systeme	1	4	10	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20– 30 Min.)
12	Vertiefungsmodul Internationale Beziehungen / Außenpolitik	1	4	10	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20– 30 Min.)
13	Vertiefungsmodul Politische Ökonomie	1	4	10	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20– 30 Min.)

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Es muss ein verpflichtendes berufsorientierendes Praktikum von mindestens 12 Wochen Dauer im Rahmen des Moduls 7 „Praktikumsmodul“ absolviert werden. Das Praktikum ist für das 3. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „European and East Asian Governance“ (1-Fach)

Vom 04.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „European and East Asian Governance“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „European and East Asian Governance“ (1-Fach) des Fachbereichs III der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „European and East Asian Governance“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss in Politikwissenschaft oder gleichwertiger Studienabschluss mit einer Note von 2,7 oder besser. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Abs. 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „European and East Asian Governance“ wird als englischsprachiger 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang „European and East Asian Governance“ (1-Fach) vermittelt vertiefte fachlich-wissenschaftliche Qualifikation in den Teildisziplinen vergleichende Regierungslehre, politischen Ökonomie und internationale Beziehungen mit thematischen Schwerpunkten in der Europa- und Ostasienforschung (mit Schwerpunkt Chinaforschung) und der Beschäftigung mit europäischen, ostasiatischen und globalen Governance-Fragen. Er befähigt zur theoretischen und empirischen Analyse europäischer, ostasiatischer und globaler Wandlungs- und Krisendynamiken, zur Analyse politisch-institutioneller Anpassungsreaktionen, von Entscheidungsprozessen und Governance-Reformen im Kontext (disruptiver) wirtschaftlicher und politischer Umbrüche in Europa und Ostasien. Ein Schwerpunkt liegt auf der praxisorientierten Analyse von Policies und Policy-Wandel im Sachbereich Wirtschaft.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von fünf Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit soll in englischer Sprache angefertigt werden, wenn dem nicht fachlich-inhaltliche Gründe aufgrund des zu bearbeitenden Themas entgegenstehen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „European and East Asian Governance“ vom 10. März 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 47, S. 22), außer Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang „European and East Asian Governance“ (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Masterstudiengang „European and East Asian Governance“ eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „European and East Asian Governance“ vom 10. März 2017 können letztmals im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den 04.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Anhang

Masterstudiengang „European and East Asian Governance“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (90 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	European Politics & Governance	1	4	10	keine	Hausarbeit
2	Research Techniques & Methods	1	4	10	keine	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (20–30 Min.)
3	East Asian Politics & Governance	1	4	10	keine	Hausarbeit
4	Global Governance	2	4	10	keine	Hausarbeit
5	European Law	2	4	10	keine	Mündliche Prüfung (20–30 Min.)
6	Europe and East Asia in Global Governance	3	4	10	keine	Hausarbeit
7	Mastermodul	4	–	30	keine	Masterarbeit

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

1.2 Wahlpflichtmodule (30 LP)

Aus den Modulen 8 bis 12 sind Module im Umfang von insgesamt 30 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
8	European/East Asian Political Economy	2	4	10	keine	Hausarbeit
9	EU Decision-Making: Eurosim	3	4	10	keine	Hausarbeit
10	European Public Policies	3	4	10	keine	Hausarbeit oder Klausur (90-120 Min.)
11	Digital China	3	4	10	keine	gemäß FPO „China – Tradition und Zukunft“ (M.A., 1-Fach)
12	Internship	3	-	10	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 12 „Internship“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im deutsch-französischen Bachelorstudiengang Geschichte (TRISTRA-L) (1-Fach) in Kooperation mit der Universität Straßburg

Vom 04.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geschichte (TRISTRA-L) (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im deutsch-französischen Bachelorstudiengang Geschichte (TRISTRA-L) (1-Fach) des Fachbereichs III der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der deutsch-französische Bachelorstudiengang Geschichte (TRISTRA-L) wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) angeboten. Der Studiengang wird in Kooperation mit der Universität Straßburg angeboten. Ein Teil der Module ist an der Universität Straßburg zu absolvieren. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Modulplänen im Anhang.

(2) Der Bachelorstudiengang Geschichte (TRISTRA-L) (1-Fach) vermittelt die grundlegenden Fertigkeiten und Kenntnisse des Handwerks der Historikerinnen und Historiker. Er kombiniert die Qualifikationen der beiden entsprechenden nationalen Abschlüsse (B.A. HF Geschichte / Licence d'histoire) und ergänzt sie durch die Erfahrung mehrsemestriger Auslandsaufenthalte an der Partneruniversität. In gemeinsamen, semesterübergreifenden Veranstaltungen werden deutsche und französische Studierende zusammengeführt.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

(2) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in der französischen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(2) Soll die Bachelorarbeit außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geschichte (TRISTRA-L) (1-Fach) vom 14. Februar 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 53, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. Februar 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 81, S. 10), außer Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Geschichte (TRISTRA-L) (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Bachelorstudiengang Geschichte (TRISTRA-L) (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geschichte (TRISTRA-L) (1-Fach) vom 14. Februar 2018 in der Fassung vom 2. Februar 2022 können letztmals im Sommersemester 2027 abgelegt werden.

Trier, den 04.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Anhang

Deutsch-französischer Bachelorstudiengang Geschichte (TRISTRA-L) (1-Fach)

1. Modulplan für Studierende mit Studienstart in Trier

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule an der Universität Trier (75 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	1	4	10	keine	Portfolioprüfung
2	Basismodul Mittelalter (6. bis 15. Jahrhundert)	1 und 2	6	10	keine	gemäß FPO Geschichte (B.A., HF)
3	Modul TRISTRA-L I	1	1 bis 3	5	keine	Hausarbeit oder Mündliche Prüfung (30 Min.)
4	Basismodul Alte Geschichte	2	6	10	keine	gemäß FPO Geschichte (B.A., HF)
5	Basismodul Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	2	6	10	keine	gemäß FPO Geschichte (B.A., HF)
6	Modul TRISTRA-L II	2	1 bis 3	5	keine	Hausarbeit oder Mündliche Prüfung (30 Min.)
7	Modul TRISTRA-L III	6	1 bis 3	5	keine	Hausarbeit oder Mündliche Prüfung (30 Min.)
8	Abschlussmodul Prüfung	6	4	8	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
9	Abschlussmodul Bachelorarbeit	6	0	12	keine	Bachelorarbeit

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

1.2 Wahlmodule an der Universität Trier (15 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 15 LP aus dem freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier zu wählen.

Es gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

1.3 Pflichtmodule an der Universität Straßburg (90 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ⁴	SWS	LP	Voraussetzungen ⁵	Modulprüfung ⁶
1	Grande Période 4 (Hist. contemp.)	3	4	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
2	Grande Période 1 (Hist. méd.) (Approfondissement)	3	4	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
3	Devoir semestriel (Gr. période aux choix)	3	0	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
4	Option histoire	3	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
5	Séminaire TRISTRA	3	2	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
6	Option hors histoire	3	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
7	Option hors histoire	3	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
8	Grande Période 2 (Hist. anc.) (Approfondissement)	4	4	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg

⁴ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

⁵ Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

⁶ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

9	Grande Période 3 (Hist. mod.) (Approfondissement)	4	4	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
10	Devoir semestriel (Gr. période aux choix)	4	0	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
11	Option histoire	4	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
12	Séminaire TRISTRA	4	2	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
13	Option hors histoire	4	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
14	Option hors histoire	4	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
15	Grande période 4 (Approfondissement)	5	4	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
16	Grande période aux choix (Approfondissement)	5	4	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
17	Devoir semestriel (autre Grande période qu'en S3 et S4)	5	0	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
18	Option histoire	5	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
19	Séminaire TRISTRA	5	2	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
20	Option hors histoire	5	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
21	Option hors histoire	5	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg

2. Modulplan für Studierende mit Studienstart in Straßburg

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

2.1 Pflichtmodule an der Universität Straßburg (90 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ⁷	SWS	LP	Voraussetzungen ⁸	Modulprüfung ⁹
1	Grande Période 1 (Introduction Hist. Méd.)	1	6	9	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
2	Devoir semestriel (Hist. Méd.)	1	0	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
3	Métier d'historien	1	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
4	Introduction à l'histoire de l'humanité OU Cultures politiques: doctrines et fonctionnement des institutions françaises et européennes	1	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
5	Allemand pour TRISTRA	1	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
6	Séminaire TRISTRA	1	1	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
7	Option hors histoire	1	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
8	Option hors histoire	1	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
9	Grande Période 1 (Approfondissement)	5	4	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
10	Grande Période 2 (Approfondissement)	5	4	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
11	Devoir semestriel (Gr. périod 1 OU 2)	5	–	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
12	Option histoire	5	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg

⁷ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

⁸ Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

⁹ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

13	Séminaire TRISTRA	5	2	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
14	Option hors histoire	5	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
15	Option hors histoire	5	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
16	Grande Période 3 (Approfondissement)	6	4	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
17	Grande Période 4 (Approfondissement)	6	4	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
18	Devoir semestriel (Gr. périod 3 OU 4)	6	–	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
19	Option histoire	6	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
20	Séminaire TRISTRA	6	1	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
21	Option hors histoire	6	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
22	Option hors histoire	6	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg

2.2 Pflichtmodule an der Universität Trier (75 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹⁰	SWS	LP	Voraussetzungen ¹¹	Modulprüfung ¹²
1	Basismodul Alte Geschichte	2	6	10	keine	gemäß FPO Geschichte (B.A., HF)
2	Basismodul Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	2	6	10	keine	gemäß FPO Geschichte (B.A., HF)
3	Modul TRISTRA-L I	2	1 bis 3	5	keine	Hausarbeit oder Mündliche Prüfung (30 Min.)
4	Basismodul Neuere und Neuste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	3	6	10	keine	gemäß FPO Geschichte (B.A., HF)
5	Modul TRISTRA-L II	3	1 bis 3	5	keine	Hausarbeit oder Mündliche Prüfung (30 Min.)
6	Praxismodul Arbeitstechniken und Schlüsselqualifikationen	3	4	10	keine	gemäß FPO Geschichte (B.A., HF)
7	Praxismodul Berufsfelder	4	4	10	keine	gemäß FPO Geschichte (B.A., HF)
8	Vertiefungsmodul Historische Kulturräume/Regionen der Globalgeschichte	4	6	10	keine	gemäß FPO Geschichte (B.A., HF)
9	Modul TRISTRA-L III	4	1 bis 3	5	keine	Hausarbeit oder Mündliche Prüfung (30 Min.)

¹⁰ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

¹¹ Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

¹² Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

2.3 Wahlmodule an der Universität Trier (15 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 15 LP aus dem freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier zu wählen.

Es gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt erfolgt im Rahmen der an der Universität Straßburg zu absolvierenden Module.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ (1-Fach)

Vom 04.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ (1-Fach) des Fachbereichs III der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss in Politikwissenschaft, Geschichte oder Rechtswissenschaft oder gleichwertiger Studienabschluss mit einer Note von 2,7 oder besser oder
2. Bachelorabschluss oder gleichwertiger Studienabschluss in einem benachbarten Studiengang (z.B. Sozialwissenschaften, Staatswissenschaften, Volkswirtschaftslehre) mit einer Note von 2,7 oder besser und Modulen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten aus dem Bereich Politikwissenschaft.

Über die Gleichwertigkeit gemäß Nr. 1 sowie darüber, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Nr. 2 vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ (1-Fach) vermittelt vertiefte fachwissenschaftliche Qualifikationen in den Bereichen Internationale Beziehungen (Politikwissenschaft), internationale Zeitgeschichte (Geschichtswissenschaft) und internationales Recht (Rechtswissenschaft). Neben der fachwissenschaftlichen Vertiefung in den Teildisziplinen beinhaltet das Studienprogramm die durchgehende Erweiterung und Erprobung unterschiedlicher Methoden der Analyse außen- und welt-politischer Zusammenhänge. Inhaltlicher Schwerpunkt des Studiengangs ist die möglichst breite sowie interdisziplinäre Erschließung des Feldes der Internationalen Beziehungen mit einer Akzentuierung auf Erscheinungsformen, Instrumenten und Problemen von Diplomatie – hier verstanden als ein Modus der Gestaltung und Bearbeitung weltpolitischer Herausforderungen. Der Studiengang vermittelt vor dem Hintergrund dieser Ziel- und Schwerpunktsetzungen vertiefte anwendungsorientierte und praxisrelevante Kompetenzen zum Verständnis und der Analyse aktueller weltpolitischer Themen aus politik-, geschichts- und rechtswissenschaftlicher Perspektive.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von fünf Wochen zur Verfügung.
- (2) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.
- (2) Soll die Masterarbeit außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ (1-Fach) eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ (1-Fach) vom 27. Februar 2020 können letztmals im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den 04.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Anhang

Masterstudiengang „Internationale Beziehungen und Diplomatie“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (100 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Internationale Politik I	1	4	10	Keine	Hausarbeit
2	Internationale Geschichte I	1	4	10	Keine	Hausarbeit
3	Internationales Recht I	1 und 2	4	10	Keine	Portfolioprüfung
4	Internationale Beziehungen und Diplomatie I	1 und 2	4	10	Keine	Portfolioprüfung (50%) und Schriftliche Ausarbeitung (50%)
5	Internationale Politik II	2	4	10	Keine	Hausarbeit
6	Internationale Geschichte II	2	4	10	Keine	Hausarbeit
7	Internationales Recht II	3	2	5	Keine	Hausarbeit
8	Internationale Beziehungen und Diplomatie II	3	2	5	Keine	Portfolioprüfung
9	Masterarbeit	4	-	30	Keine	Masterarbeit

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

1.2 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
10	Projektmodul	3	4	10	Keine	Portfolioprüfung oder Mündliche Prüfung (20-30 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
11	Politikwissenschaftliche Profilbildung	3	4	10	Keine	Gemäß der FPO des exportierenden Fachs (nicht endnotenrelevant)
12	(Berufsorientierendes) Praxismodul	3	–	10	Keine	Praktikumsbericht (unbenotet)

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 12 „(Berufsorientierendes) Praxismodul“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.